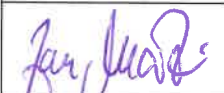



Förderbeitragsordnung des Evangelischen Montessori Schulvereins Plauen e.V.

1. Die Förderbeiträge des Evangelischen Montessori Schulverein Plauen e.V. werden in dieser Beitragsordnung festgelegt.
2. Förderbeitrag:
Der Förderbeitrag wird von allen Eltern erhoben, die Kinder an unseren Einrichtungen haben. Dies betrifft Grundschule, Oberschule, Gymnasium und Kinderhaus (Kinderkrippe / Kindertagesstätte) gleichermaßen. Der Förderbeitrag ist nicht von der Art der besuchten Einrichtung abhängig und wird von allen in gleicher Höhe erhoben. Für Geschwisterkinder gilt eine soziale Staffelung, wobei nur diejenigen Geschwisterkinder als solche gelten, die ebenfalls eine unserer Einrichtungen besuchen. Der Verein verwendet den Förderbeitrag für Zwecke gemäß der Satzung und fördert u.a. Anschaffungen und Maßnahmen unserer Einrichtungen, die nicht oder nicht vollständig über den Kostenträger (Land Sachsen, Stadt Plauen) bezuschusst werden. Beitragspflichtig sind / werden auch Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Förderbeiträge betragen pro Jahr
 - a) für das erste Kind 95,- Euro,
 - b) für das zweite Kind 55,- Euro,
 - c) für jedes weitere Kind 15,- Euro,
 Für diesen Beitrag wird keine Zuwendungsbestätigung (nach § 50 Abs.1 EstDV) ausgestellt, sondern eine separate Bescheinigung. Steuerrechtlich gilt der Förderbeitrag entsprechend der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes als Schulgeld (bitte Steuerberater konsultieren):
4. Befreiung:
Der Förderbeitrag kann auf schriftlichen Antrag und durch einen Beschluss des Vorstandes erlassen werden. Der Umfang der Befreiung liegt im Ermessen des Vorstandes. Für die Befreiung müssen die gleichen Bedingungen wie für das Schulgeld/Elterngeld vorliegen.
5. Rechenschaft:
Über die Verwendung des Förderbeitrags wird in der Jahreshauptversammlung Rechenschaft abgelegt.
6. Fälligkeit:
Die Förderbeiträge sind fällig zum 30.09. eines jeden Kalenderjahres und gelten für das jeweils laufende Wirtschaftsjahr (01.08. bis 31.07. des Folgejahres). Diese zeitliche Regelung findet in gleicher Weise im Kinderhaus Anwendung. Auch bei Eintritt oder Austritt während eines Zahlungszeitraumes ist stets der volle Jahresbeitrag fällig. Eine Teilabrechnung erfolgt wegen des unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwandes ausdrücklich nicht.
7. Sonstiges:
Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug (Einzugsermächtigung erforderlich). Hierfür stellt jedes Mitglied sicher, dass die aktuelle Bankverbindung bekannt ist. Bei Änderung von Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung wird der Vorstand unverzüglich schriftlich informiert. Das Konto muss zum Termin die erforderliche Deckung aufweisen. Eine vom Kontoinhaber zu vertretende Rücklastschrift kostet 6,00 EUR (3,00 EUR Bearbeitungsgebühr der Bank, 3,00 EUR Verwaltungsaufwand des Vereins) und muss vom säumigen Zahler nachgefordert werden.
8. Diese Förderbeitragsordnung wurde von der Jahreshauptversammlung am 23. Mai 2018 beschlossen und am 01. Juni 2018 geändert. Die Förderbeiträge gelten für alle Eintritte ab dem 01. Juni 2018.
Letzte Aktualisierung / Änderung: Beschluss des Vorstandes vom 16.06.2021.

Vorstand, 18.06.2021

| Freigabe Vorstand | Bearbeitung | Version | Datum | Seite |
|---|-------------|---------|------------|-------|
|  | Vorstand | 4 | 18.06.2021 | 1 |